Grundsätze des städtischen Berichtswesens

Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom __.__.2024 verabschiedet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein nachfolgende Grundsätze des städtischen Berichtswesens:

Nach § 45 c Abs. 1 GO legt das Berichtswesen fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss oder die anderen Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben.

Das Berichtswesen soll das Verwaltungshandeln transparent machen und das Vertrauen zwischen Selbstverwaltung und Verwaltung stärken. Dabei stellt das Berichtswesen keine Kontrolle der operativen Tätigkeit der Verwaltung dar, sondern soll die Umsetzung von Beschlüssen in Bezug auf den Haushaltsplan bzw. die Einhaltung der zur Verfügung stehenden Mittel darstellen und die tatsächlichen Entwicklungen bei der Realisierung der von der Stadtverordnetenversammlung aufgestellten Grundsätze und Ziele aufzeigen. Das Berichtswesen soll darüber hinaus die Finanzentwicklung darstellen, um eine Prognose für das Jahresergebnis zu ermöglichen. Das Berichtswesen sollte jedoch ohne unverhältnismäßigen verwaltungsseitigen Aufwand ausgestaltet werden und sich als wirtschaftlich erweisen. Bei der Festlegung der Berichtssequenzen ist in drei unterschiedliche Berichtsarten (1. Berichte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung und der Werkleitung, 2. Regelberichte und 3. Sonderberichte) zu unterscheiden.

1. Berichte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung und der Werkleitung sowie Beschlussverfolgung

a) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bzw. die Verwaltung und die Werkleitung sind verpflichtet, über die festgelegten Regelberichte (siehe Nr. 2) hinaus dem zuständigen Ausschuss über jede wesentliche Planabweichung in der nächsten Ausschusssitzung zu informieren. Wesentlichen Informationen sind dabei schriftlich in der Niederschrift in folgenden Tagesordnungspunkten festzuhalten:
 - Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (Hauptausschuss, Stadtverordnetenversammlung)
 - Bericht der Verwaltung über laufende Maßnahmen (Hochbau, Straßenbau) (Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss)
 - Bericht der Verwaltung über laufende Maßnahmen (Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten)
 - Bericht der Werkleitung über die laufende Geschäftstätigkeit und laufender Maßnahmen (Tourismusausschuss sowie Stadtwerkeausschuss)

b) Berichte über die Umsetzung von Beschlüssen erfolgen darüber hinaus unter dem für alle Ausschüsse ständigen Tagesordnungspunkt „Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse“ und können in den Sitzungen der betroffenen Gremien auch mündlich abgegeben werden. Es ist in den Fachausschüssen eine zusätzliche Kurzauflistung aller Beschlüsse zu erstellen und dem Protokoll beizufügen, sofern eine Liste nicht im Vorwege erstellt und mit den Sitzungsunterlagen verteilt wurde. Die Beschlüsse bleiben bis zu ihrer Erledigung aufgelistet.

2. Regelberichte

Sie sind allgemeine Informationen und beschreiben die planmäßige Verwaltungstätigkeit. Regelberichte sind grundsätzlich in schriftlicher Form vorzulegen und müssen hierbei übersichtlich sowie verständlich aufbereitet sein.

Beispiele für Regelberichte nach Ausschüssen geordnet sind:

Hauptausschuss:
Nach § 45 b GO koordiniert der Hauptausschuss die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung.

- Haushalts- und Finanzbericht (zweimal jährlich, falls kein Nachtragshaushalt geplant ist)
- Personalbericht (einmal jährlich)
- Beteiligungsbericht (einmal jährlich)
- Kriminalitätsstatistik für den Kreis Ostholstein sowie ein mündlicher Bericht der Leitung des Neustädter Polizeireviers (einmal jährlich)
- Spendenbericht (einmal jährlich)
- Bericht über Rechtsstreitigkeiten sowie Widersprüche zu städtischen Bescheiden (einmal jährlich)
- Bericht über den Zustand öffentlicher Einrichtungen (nach Bedarf)
- Bericht des Stadtmarketings (halbjährlich)
- Bericht des Nachhaltigkeitsmanagements (halbjährlich)

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss:

- Bericht über Bauleitpläne und den F-Plan (zweimal jährlich)
- Bericht über die städtebauliche Entwicklung der Stadt (einmal jährlich)
- Bericht über wichtige gestellte Bauanträge und erteilte Baugenehmigungen (nach Bedarf)
- Bauhofbericht (einmal jährlich)
- Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung (einmal jährlich)

Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten:

- Bericht über Kinder, Jugend und Schule (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht der Wohnungsnot- und Sozialberatung (einmal jährlich)
- Verkehrsbericht für den Kreis Ostholstein (einmal jährlich)
- Kulturbericht (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht des Kommunalen Ordnungsdienstes (einmal jährlich)
- Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit (einmal jährlich)

Übersicht der Regelberichte

Bericht	HA	PUBA	TA	StwA	AfgA
Haushalts- und Finanzbericht	X		X	X	
Personalbericht (einmal jährlich)	X		X	X	
Beteiligungsbericht (einmal jährlich)	X		X	X	
Spendenbericht (einmal jährlich)	X				
Kriminalitätsstatistik für den Kreis Ostholstein + mdl. Bericht Revierleitung	X				
Bericht über den Zustand öffentlicher Einrichtungen (nach Bedarf)	X				
Bericht über Rechtsstreitigkeiten sowie Widersprüche zu städtischen Bescheiden (einmal jährlich)	X				
Bericht des Stadtmarketings (halbjährlich)	X				
Bericht des Nachhaltigkeitsmanagements (halbjährlich)	X				
Bericht über Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung (einmal jährlich)		X			

Bericht	HA	PUBA	TA	StwA	AfgA
Bericht über Bauleit-, und Flächennutzungspläne (halbjährlich)		X			
Bauhofbericht (einmal jährlich)		X			
Bericht über die städtebauliche Entwicklung (einmal jährlich)		X			
Bericht über wichtige gestellte Bauanträge und erteilte Baugenehmigungen (nach Bedarf)		X			
Bericht über Kinder, Jugend und Schule (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht der Wohnungsnot- und Sozialberatung (einmal jährlich)					X
Verkehrsbericht für den Kreis Ostholstein (einmal jährlich)					X
Kulturbericht (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht des Kommunalen Ordnungsdienstes (einmal jährlich)					X
Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit (einmal jährlich)					X

3. Sonderberichte

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bzw. die Verwaltung oder die Werkleitung informieren anlassbezogen mit dem schnellstmöglichen Medium (u.a. E-Mail) über Sachverhalte, die eine unverzügliche Unterrichtung der Selbstverwaltung notwendig machen.

Beispiele für Sonderberichte sind:

- Schwerwiegende Schäden im Ortsgebiet durch Feuer, Sturm oder Hochwasser
- Besuchsankündigung hochrangiger Persönlichkeiten
- Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§123-127 GO

Schlussbemerkung:

Die schriftlich vorliegenden Regelberichte werden im Rahmen des Bürgerinformationssystems in Abhängigkeit ihres zugelassenen Öffentlichkeitsstatus innerhalb der städtischen Internetpräsenz veröffentlicht.

Die vorstehenden Grundsätze des Berichtswesens sind spätestens nach Beginn einer jeden Kommunalwahlzeit zu evaluieren bzw. von der neu konstituierten Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.